Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Februar 1971	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 71	Gesetz über die vorläufige Aufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 1971	21
5. 2. 71	Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen	22
29. 1. 71	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 6. Januar 1971 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143) — P.St. 589 —	26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die vorläufige Aufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 1971*)

Vom 5. Februar 1971

Einziger Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1971 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1971/1972 Kredite bis zum Betrage von 400 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 1971

Der Hessische Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen

Arndt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen*)

Vom 5. Februar 1971

§ 1

Dem Beitritt des Landes Hessen vom 14. Oktober 1970 zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen wird zugestimmt.

8 2

- (1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
- (2) Der Tag seines Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 1971

Der Hessische Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische Sozialminister

Dr. Schmidt

Anlage

A b k o m m e n über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland und das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen.

Artikel 1

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische Prüfungsfragen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mainz.
- (2) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.
- (3) Der für das ärztliche Prüfungswesen zuständige Minister des Landes Rheinland-Pfalz führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

Artikel 2

(1) Das Institut steht den Landesprüfungsämtern für Medizin für folgende Aufgaben zur Verfügung:

^{*)} GVBI. II Anhang Staatsverträge S. 111

- Erstellung, fortlaufende Bearbeitung und Druck der Gegenstandskataloge, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen,
- Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,
- Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen und der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter,
- 4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
- technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter.
- (2) Das Institut leistet im Rahmen dieses Abkommens entsprechend seinen Möglichkeiten einen Beitrag zur angewandten Forschung auf dem Gebiete der Methodik des Prüfungswesens. Es unterrichtet die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder laufend über die für Reformen des Prüfungswesens relevanten Ergebnisse seiner Arbeit.

Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, daß ihre Landesprüfungsämter

- 1. die vom Institut aufgestellten Gegenstandskataloge übernehmen und in geeigneter Form bekanntmachen,
- die vom Institut aufgestellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen und ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,
- einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
- die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
- 5. die Auswertung ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.

Artikel 4

Organe des Instituts sind

- der Verwaltungsrat
- 2. der Leiter des Instituts.

Artikel 5

- (1) Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen der Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Vertreter von dem zuständigen Minister (Senator) bestimmt.
- (2) Jedes der vertragschließenden Länder hat eine Stimme. Der Verwal-

- tungsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von sechs Wochen zusammentreten. Der Vorsitzende beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für
- den Erlaß von Satzungen, allgemeinen Dienstanweisungen und Richtlinien für die Geschäftsverteilung,
- die Feststellung und Anderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- die allgemeinen Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
- 4. die Berufung des Leiters des Instituts und die Regelung seiner Vertretung,
- die Beschlußfassung über die Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
- 6. die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,
- die Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000,— DM.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2 werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist die oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Leiter des Instituts übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Leiter des Instituts überträgt. Er ist Dienstbehörde des Leiters des Instituts.

Artikel 7

(1) Der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktor des Instituts für medizinische Prüfungsfragen. Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Leiter des Instituts führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrats regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.
- (3) Der Leiter des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen. Er unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Sitzungen.
- (4) Der Leiter des Instituts richtet nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 6 erlassenen Regelungen Sachverständigen-Kommissionen ein und beruft deren Mitglieder. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hat der Leiter des Instituts die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen auf Geheimhaltung zu verpflichten. Er hat die Arbeit der Sachverständigen-Kommissionen zu leiten, zu koordinieren und über die erarbeiteten Vorschläge zu entscheiden.
- (5) Im übrigen werden die Stellung des Leiters des Instituts, seine Aufgaben und die Befugnis, in Eilfällen vorläufige Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats zu treffen, durch Dienstanweisung geregelt.

Artikel 8

- (1) Zur Erstellung der Aufgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen.
- (2) Die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder wird durch Satzung geregelt.

Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten zu sichern.

Artikel 10

- (1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter sind nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 11

- (1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der vertragschließenden Länder.
- (2) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.
- (3) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des übernächsten Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß der Haushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz übersandt.
- (4) Die Grundausstattung für das Institut stellt das Land Rheinland-Pfalz unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf des Instituts. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluß der Schönheitsreparaturen trägt das Land Rheinland-Pfalz. Für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist an das Land Rheinland-Pfalz eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

Artikel 12

- (1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den in Rheinland-Pfalz geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das ärztliche Prüfungs-

wesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern (-senatoren) der Länder zuzuleiten.

Artikel 13

- (1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1979.
- (2) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.
- (3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Das Land Rheinland-Pfalz führt die Abwicklung durch. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, dem Land Rheinland-Pfalz alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die vertragschließenden Länder aufgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Art. 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.
- (4) Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu

übernehmen. Die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

Artikel 14

- (1) Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.
- (2) Sind bis zum 1. Januar 1971 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind. Sind bis zum Januar 1971 weniger als sechs Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt dieses Abkommen unter den Ländern, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.
- (3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Abs. 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Verpflichtungen gemäß Art. 11 des Abkommens treten jedoch zum 1. Januar des Beitrittsjahres ein. Bezüglich der Investitionskosten erfolgt die Festsetzung des Anteils ohne Rücksicht auf ein späteres Wirksamwerden des Beitritts, es sei denn, die Ratifikationsurkunde wird erst nach dem 1. Januar 1976 hinterlegt.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern: gez. Heubl

Für.das Land Berlin:

gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen: gez. Osswald Für das Land Niedersachsen: gez. Kurt Partzsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz gez. Kohl

> Für das Saarland: gez. Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein: gez. Dr. Lembke

26

Z u s a t z e r k l ä r u n g zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970

Die vertragschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

gez. Heubl

Für das Land Berlin:

gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt

Hamburg:

gez. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:

gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:

gez, Kurt Partzsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. Kohl

Für das Saarland:

gez. Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. Dr. Lembke

Urteil

des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 6. Januar 1971 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143)*)

-- P.St. 589 ---

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 6. Januar 1971 veröffentlicht:

"Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 11. November 1970

für Recht erkannt:

Das Hessische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143) ist insoweit mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar, als es die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses regelt."

Wiesbaden, den 29. Januar 1971

Der Hessische Ministerpräsident Osswald

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.) Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Verlag Dr. Max Gehlen, Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Anderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66